

# Sächsisches Staatsministerium für Kultus

## Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über einen Teilnahmewettbewerb zu Vorhaben der Berufsorientierung

Vom 12. Februar 2015

### I. Hintergrund

Begonnene Ausbildungsverhältnisse werden entsprechend den Ergebnissen der BIBB-Übergangsstudie 2011 unter anderem aufgrund von ungenügenden Informationen zum Lehrberuf nicht immer erfolgreich abgeschlossen. Daher sind Bemühungen hinsichtlich einer neigungs- und eignungsge-rechten Berufswahl durch frühzeitige Berufsorientierung erforderlich, um Jugendliche zu befähigen, eine ihren Fähigkeiten und Interessen entsprechende Berufswahl zu treffen, die auch die regionalen Bedarfe der Unternehmen berücksichtigt. Infolge der verbesserten Berufsorientierung soll die Zahl der aufgrund mangelnder Berufswahlkompetenz aufgelösten Ausbildungs-verträge gesenkt werden, damit der Jugendliche von vornher-ein eine passende Berufsausbildung beginnt. Vertragslösungen bedeuten immer auch einen Ressourcenverlust. Sie können stark demotivierende Effekte oder den Ausstieg aus der Bildungsbeteiligung sowohl des Jugendlichen als auch des Ausbildungsbetriebes zur Folge haben.

### II. Gegenstand und Ziele der Förderung

Mit dieser Bekanntmachung sollen geeignete Vorhaben zu Berufsorientierung für Schülerinnen und Schüler der Ober-schulen und allgemeinbildenden Förderschulen ab Klassenstufe 7 initiiert werden. Im Rahmen der Bekanntmachung werden An-träge für die Durchführung von Vorhaben der Berufsorientie-rung für das Schuljahr 2015/2016 erbeten. Ziel der Bekannt-machung ist es, ein bedarfsgerechtes, regional verfügbares Angebot an Berufsorientierungsvorhaben für Schülerinnen und Schüler im gesamten Freistaat Sachsen zu erreichen.

Die Förderung erfolgt aufgrund der SMK-ESF-Richtlinie 2014–2020) vom 7. Juli 2014 (SächsABl. S. 937). Der aktuelle Text der Richtlinie ist unter [www.revosax.sachsen.de](http://www.revosax.sachsen.de) veröffent-licht.

Die Bundesagentur für Arbeit finanziert dabei nur Vor-haben von Trägern, die durch eine fachkundige Stelle nach Maßgabe der §§ 176 ff. des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2475) geändert worden ist, zugelassen wurden. Wenn die Vorhaben durch die Bundes-agentur für Arbeit kofinanziert werden, beträgt der Fördersatz bis zu 100 Prozent. Anderenfalls beträgt der Fördersatz bis zu 50 Prozent. Die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB) bezieht die Bundesagentur für Arbeit in das Verfahren mit ein. Eine gesonderte Antragstellung durch die Zuwendungs-empfänger bei der Bundesagentur für Arbeit ist nicht notwen-dig.

### III. Zielgruppe der Vorhaben

Die Zielgruppe der Vorhaben sind sächsische Schülerin-nen und Schüler aus Oberschulen und allgemeinbildenden Förderschulen ab der Klassenstufe 7.

### IV. Anforderungen an die Zuwendungsempfänger

Die Zuwendungsempfänger sind die nachfolgend genann-ten, die in geeigneter Weise aufzeigen, dass sie aufgrund ihrer Erfahrungen und Kompetenzen in der Lage sind, ein Vorhaben der genannten Art umzusetzen:

- juristische Personen des öffentlichen Rechts,
- juristische Personen des Privatrechts,
- rechtsfähige Personengesellschaften.

### V. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Vorhaben umfassen jeweils mindestens zwei Schulen und höchstens 100 teilnehmende Schülerinnen und Schüler. Die Vorhaben umfassen ausschließlich das Schuljahr 2015/2016.

Die Vorhaben umfassen höchstens zwei Stunden je Schul-woche (in Summe maximal 100 Stunden einschließlich 35 Stun-den für Praktika). Zur Durchführung können unterrichtsfreie Zeiten und/oder Projekttag genutzt werden. Die Praktika im Rahmen der Vorhaben finden zusätzlich sowie zeitlich getrennt zu den Pflichtpraktika entsprechend den Lehrplänen statt.

Die Vorhaben müssen durch den zuständigen Berufsberater in Abstimmung mit dem Beratungslehrer der jeweiligen Schule begleitet und in Kooperation mit einem Bildungsträger realisiert werden. Soweit die am Vorhaben beteiligte Schule nicht be-reits an einem anderen Programm teilnimmt, in dem eine Kompetenzfeststellung für die Schülerinnen und Schüler durchgeführt wird (zum Beispiel Praxisberater), ist die Förde-rung eines Kompetenzfeststellungsverfahrens im Rahmen der Vorhaben zu diesem Aufruf möglich. In diesem Fall ist dies un-ter Nutzung des Potenzialanalyseverfahrens „Kompetenz-analyse Profil AC Sachsen“ umzusetzen.

Bestandteile der Vorhaben zur Stärkung der personalen Kompetenzen und der Motivation für Ausbildung und Beruf sind außerdem

- umfassende Informationen zu Berufsfeldern (allgemein und speziell),
- Interessenerkundung,
- Strategien zur Berufswahl- und Entscheidungsfindung,
- fachpraktische Erfahrungen durch Einbindung des Lern-ortes Betrieb/betriebliche Praktika,
- Reflexion von Eignung, Neigung und Fähigkeiten zur Ver-besserung der Selbsteinschätzung und
- Realisierungsstrategien.

Soweit möglich, sollten bereits Kooperationsvereinbarungen mit den einzubeziehenden Schulen eingereicht werden, zumindest sind Letter of Intents/Absichtserklärungen einzureichen. Aus diesen muss auch die Verteilung der Projektstunden beziehungsweise Projektstage ersichtlich sein. Der Bedarf kann anhand vorläufiger Teilnehmerlisten dargestellt werden. Eine Kooperationsvereinbarung mit den Schulen ist spätestens mit dem 1. Auszahlungsantrag zwingend vorzulegen. Das Vorhaben muss in die jeweilige schulische Konzeption zur Berufsorientierung eingebunden sein. Dies ist durch die Schule in der Kooperationsvereinbarung zu bestätigen.

Die Vorhaben sollen die Informationen zu den Qualitätskriterien für die Berufsorientierung ([http://www.bildung.sachsen.de/download/download\\_smk/sw\\_qualitaetskriterien\\_berufsstudienorientierung.pdf](http://www.bildung.sachsen.de/download/download_smk/sw_qualitaetskriterien_berufsstudienorientierung.pdf)) berücksichtigen.

Für Vorhaben, die durch die Bundesagentur für Arbeit ko-finanziert werden sollen, sind zusätzlich die Qualitätskriterien der Bundesagentur für Arbeit, veröffentlicht als Anlage 6 der Geschäftsanweisung Berufsorientierungsmaßnahmen (GA BOM), Stand Juli 2013 (<http://www.arbeitsagentur.de/web/content/DE/Veroeffentlichungen/Weisungen/Arbeitgeber/Detail/index.htm?dfContentId=L6019022DSTBAI432198>), einzuhalten.

## VI. Sonstige Hinweise

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Förderfähig sind nur Ausgaben, die vorhabensbezogen und außerhalb gesetzlich vorgeschriebener Aufgaben, Pflichtaufgaben sowie bestehender nationaler Fördermöglichkeiten entstehen. Der Abschluss verbindlicher Kooperationsvereinbarungen zwischen dem Antragsteller und externen Kooperationspartnern wird nicht als förderschädlicher vorzeitiger Beginn der Maßnahme gewertet.

## VII. Gliederung und Inhalte des Antrags

Der Antrag muss die Anforderungen an Struktur und Inhalt von ESF-Anträgen berücksichtigen. Das Formular zum Konzept (Vordruck „61713“) und das Formular mit den Trägerangaben (Vordruck „60715“), jeweils zu finden im Informationsportal <http://www.sab.sachsen.de/de/service/gesamtansicht/index.jsp> unter Formularexpress, sind zu verwenden. Die ausführliche Beschreibung zum Konzept soll maximal 15 Seiten DIN A4 (Proportionalchrift, zum Beispiel Arial, Schriftgröße 11 pt, einfacher Zeilenabstand), gegebenenfalls zuzüglich Anlagen (zum Beispiel bei umfangreichen Tabellen), umfassen.

Der Antrag muss nachvollziehbar und vollständig sein und die Beschreibung muss in Ergänzung zu den Anforderungen der oben genannten SAB-Vordrucke 61713 und 60715 mindestens Angaben zu folgenden Punkten enthalten:

- a) Angaben zum Träger
- Beschreibung der fachlichen Kompetenzen und Erfahrungen,
  - Darstellung der Kompetenzen im Projektmanagement sowie in der Zusammenarbeit mit Bildungsträgern und anderen externen Institutionen,
  - kurze Darstellung bestehender fachbezogener und sonstiger Netzwerke und/oder Kooperationen,
  - Beschreibung der Qualifikationen und Eignung des Personals, das in diesem Vorhaben tätig werden soll.

- b) Angaben zum Vorhaben
- ausführliche Darstellung zur Untersetzung und Erreichung der Ziele,
  - Beschreibung des geplanten Personaleinsatzes einschließlich des Tätigkeitsprofils und des Stundenumfangs,
  - Darstellung des Vorhabensverlaufs, der geplanten Maßnahmen und Arbeitsschritte mit Bezug zu den Zielen und Teilzielen des Vorhabens (Durchlaufplanung der Teilnehmer),
  - Beschreibung der Maßnahmen zur Qualitätssicherung und zur Steuerung der Zusammenarbeit mit Partnern,
- c) Angaben zu den Kosten des Vorhabens
- Kalkulation eines PRANO-Antrages ist erforderlich (Freischaltung einer PRANO-Antragshülse über das Formular SAB Vordruck 60800).

Hinsichtlich der Rahmenbedingungen der ESF-Förderung und insbesondere der Förderfähigkeit von Kostenpositionen sind die EFRE/ESF-Rahmenrichtlinie vom 15. Juli 2014 (SächsABl. S. 927) und die Regelung „Förderfähige Ausgaben und Kosten im Rahmen der Förderung aus dem ESF und Landes- sowie Bundesmitteln im Förderzeitraum 2014 – 2020 im Freistaat Sachsen“ zu beachten. Diese und weitere Informationen können im Internet unter [www.sab.sachsen.de](http://www.sab.sachsen.de) eingesehen werden.

Interessenten reichen ihren Antrag in fünffacher Ausfertigung (ein Original und vier Kopien)

bis zum 22. April 2015  
(Posteingang)

bei der  
Sächsischen Aufbaubank – Förderbank –  
Pirnaische Straße 9  
01069 Dresden  
ein.

Es handelt sich um eine Ausschlussfrist, verspätet eingegangene Anträge können nicht berücksichtigt werden.

## VIII. Verfahrensablauf

Es ist folgender Verfahrensablauf vorgesehen:

Phase 1:  
Erarbeitung und Einreichung der Anträge bis zum 22. April 2015 bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank –, Pirnaische Straße 9, 01069 Dresden

Phase 2:  
Bewertung und Auswahl der besten Anträge durch eine fachkundige Jury bis voraussichtlich 3. Juni 2015

Phase 3:  
Mitteilung der Auswahlentscheidung durch die SAB an alle Bewerber

Phase 4:  
Detailprüfung der bestätigten Anträge und Entscheidung über die Bewilligung durch die SAB

Phase 5:  
Der Vorhabensbeginn ist für den 15. August 2015 geplant.

#### **IX. Auswahl und Bewertungskriterien**

Die Auswahl wird durch eine Jury vorgenommen, die insbesondere folgende Schwerpunkte beurteilt:

- Befähigung des Antragstellers zur Durchführung des Vorhabens sowie Qualifikation und Eignung des geplanten Personals,
- Schlüssigkeit des Konzepts und der geplanten Maßnahmen zur Erreichung der Ziele,
- Erfolgserwartung hinsichtlich der gesetzten Ziele,
- Nachvollziehbarkeit des Finanzierungsplans und des effizienten Mitteleinsatzes.

Die Auswahl der Vorhaben erfolgt überdies im Rahmen eines im Vorfeld festgelegten regionalen Budgets. Eine paritätische Verteilung auf Oberschulen und Förderschulen ist dabei beabsichtigt. Verbleibende Mittel, die nicht mehr für ein Vorhaben in einer Region ausreichen, werden auf Vorhaben im gesamten Gebiet des Freistaates Sachsen entsprechend den oben genannten Kriterien aufgeteilt.

Zu beachten ist, dass keine Vorhaben gefördert werden können, die in verschiedenen Regionen durchgeführt werden sollen. Dabei bilden die Kreisfreie Stadt Leipzig, der Landkreis Leipzig, der Landkreis Nordsachsen sowie der ehemalige Landkreis Döbeln (Verwaltungsgliederung bis 31. Juli 2008) eine Region, die verbleibenden Kreisfreien Städte und Landkreise die andere Region.

Vorhaben, die durch die Bundesagentur für Arbeit kofinanziert werden können, werden vorrangig ausgewählt.

Dresden, den 12. Februar 2015

Sächsisches Staatsministerium für Kultus  
Reimann  
Referent